



Protokollauszug vom

13.03.2019

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Festlegung Gewässerraum Winterthur (kommunale Gewässer im Siedlungsgebiet) Projekt-Nr. 19787: Kenntnisnahme Aufwand- und Vorgehensklärung, Gebundenheitserklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.19.150-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwand- und Vorgehensklärung für das Projekt Festlegung der Gewässerräume gemäss Ziffer 1 und 2 der Begründung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Aufwendungen für die Festlegung des Gewässerraums Winterthur (kommunale Gewässer im Siedlungsgebiet) im Gesamtbetrag von Fr. 400'000.-- werden gestützt auf § 15 ff der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei in Verbindung mit Art. 36a ff des Gewässerschutzgesetzes und Art. 41a und Art. 41b der Gewässerschutzverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 19787 freigegeben.
3. Die Projektorganisation gemäss Ziffer 3 der Begründung wird genehmigt.
4. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Amt für Städtebau, Raumentwicklung, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Stadtentwässerung, Baupolizeiamt; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sind die Kantone aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Der Kanton Zürich hat ein Vorgehenskonzept, eine Ausgabenbewilligung und eine Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) beschlossen, mit dem die flächendeckende Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet möglich wird. Die Gemeinden sind demnach für die Festlegung der Gewässerräume an den kommunalen Gewässern zuständig. Die Stadt Winterthur ist gemäss Prioritätenordnung des Kantons Zürich aufgefordert, die Gewässerräume im Siedlungsgebiet mit 1. Priorität, d.h. ab 2018, festzulegen. Das Vorhaben ist in der Vorhabenplanung des Stadtrates als Vorhaben Kategorie 2 aufgeführt (SR.17.517-11 vom 9.1.2019).

2. Aufwand- und Vorgehensklärung

Im Rahmen einer Aufwand- und Vorgehensklärung wurde durch ein externes Fachbüro der Aufwand für die Gewässerraumfestlegung bestimmt und ein Pflichtenheft erarbeitet.

In einem ersten Schritt wurde der Projektperimeter für die Gewässerraumausscheidung definiert. Nachfolgend wurde für jeden Abschnitt festgelegt, ob die Erhöhung des minimalen Gewässerraumes gemäss den Kriterien Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung geprüft werden muss. Spezifisch wurde ein flächendeckender GIS-Datensatz zur Gewässerraumfestlegung erstellt, der diese Angaben zusammenfasst. Letztlich wurde der Aufwand für die Gewässerraumfestlegung bestimmt und ein Pflichtenheft erarbeitet.

Insgesamt muss an 25,5 km Gewässer der Gewässerraum festgelegt werden. Dazu kommen dann noch vier Wasserrechte mit einer Länge von 160 Metern und sieben stehende Gewässer mit 0,05 – 0,5 Hektaren. Diese Gewässer sind alle im GIS-Datensatz enthalten. Zwei grössere Weiher (Hegmatten und Schützenweiher) sind in diesem Datensatz nicht enthalten.

Laut Schreiben der Baudirektion vom 24. März 2017 kann bei der Budgetierung von einem Schätzwert von Fr. 20'000.-- pro Kilometer Gewässer ausgegangen werden. Demnach muss in der Stadt Winterthur mit Projektkosten von bis zu Fr. 500'000.-- gerechnet werden.

Gemäss Terminplan des kantonalen Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erfolgt die Erarbeitung der Entwürfe zur Gewässerraumfestlegung der kantonalen Gewässer im Siedlungsraum in Winterthur (Töss, Eulach) von Mitte 2018 bis Mitte 2019. Die Festlegung an den kommunalen Gewässern ist mit der kantonalen Erarbeitung abzustimmen. Insbesondere in den Mündungsbereichen ist die Abstimmung von grosser Bedeutung.

3. Projektorganisation (Beilage)

Die Gesamtprojektleitung liegt beim Amt für Städtebau. Auf der Entscheidungsebene ist ein Projektausschuss vorgesehen (Vorsteherin Departement Bau, Vorsteher Departement Technische Betriebe, Leitende Amt für Städtebau, Tiefbauamt, Baupolizeiamt und Stadtgrün). Das Vorhaben wird auf der operativen Ebene durch die Abteilung Raumentwicklung im Amt für Städtebau geführt. Daneben besteht die Projektorganisation noch aus einer konsultativen Ebene. Dazu gehören neben einer Fachbegleitgruppe aus städtischen Fachstellen und dem AWEL auch städtische Gremien wie die Fachorganisation Fliessgewässer, die Fachgruppe Umwelt oder die Naturschutzkommission.

4. Kosten

Investitionsprogramm allg. Verwaltungsvermögen:

Projekt-Nr:	19787
Konto:	529020

Projektbezeichnung	Festlegung Gewässerraum
--------------------	-------------------------

Planungsausgaben/ Neuvermessungen	2019	§	Fr.	250'000.00
Planungsausgaben/ Neuvermessungen	2020	§	Fr.	100'000.00
Planungsausgaben/ Neuvermessungen	2021	§	Fr.	50'000.00
Gesamtkredit		§	Fr.	400'000.00

Kostenzusammenstellung

Die externen Kosten für die Nachführung wurden vom Amt für Städtebau geschätzt:

Planungsbüro	Fr.	360'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes	Fr.	40'000.00
Total Ausgabenbewilligung	Fr.	400'000.00
davon neue Ausgaben	Fr.	0.00
davon gebundene Ausgaben	Fr.	400'000.00

5. Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GschG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürliche Funktion der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Mit der Gewässerschutzverordnung (GSchV) hat der Bundesrat in Art. 41a und Art. 41b die Einzelheiten für die Festlegung des Gewässerraumes geregelt und der Kanton Zürich hat das Vorgehen in § 15 ff der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei festgelegt. Gemäss § 15a. dieser Verordnung beantragen die Planungsträger (Gemeinden) der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a und 41b GschV.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum. Zeitlich und sachlich besteht ein unerheblicher Ermessensspielraum im Rahmen der Umsetzung der obgenannten Rechtssätze.

6. Termine (Beilage)

Das Projekt dauert bis zur Rechtskraft voraussichtlich vier Jahre. Darin enthalten sind die öffentliche Auflage, die Änderung der Gewässerabstandslinien durch den Grossen Gemeinderat, die Genehmigung des Kantons und mögliche Rechtsmittelverfahren.

7. Externe Unterstützung

Als nächster Schritt ist die Durchführung eines Verfahrens zur Wahl eines externen Planungsbüros vorgesehen. Gestützt auf Anhang 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentli-

che Beschaffungswesen (IVöB) handelt es sich um ein offenes Verfahren im Staatsvertragsbereich.

Gemäss SR.17.696-1 vom 16. August 2017 sind die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher ermächtigt, bei Dienstleistungen, die in die Vergabekompetenz des Stadtrates fallen, den Beschaffungsgegenstand, die Verfahrensart sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien abschliessend festzulegen.

8. Kommunikation

Der Stadtrat informiert den Grossen Gemeinderat und die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über die Bewilligung nicht budgetierter gebundener Ausgaben der Investitionsrechnung über 200 000 Franken (§ 58 Abs. 1 lit. b Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Die gebundene Ausgabe ist im Budget 2019 ordentlich budgetiert. Deshalb braucht es keine Medienmitteilung.

9. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird veröffentlicht. Die Beilagen sind teilweise nicht öffentlich. Begründung: öffentliches Interesse [Beeinträchtigung Meinungsbildungsprozess und zielkonforme Durchführung von Massnahmen (IDG 23 Abs. 2) und Unterlagen für Vergabeverfahren].

Beilagen:

- Auszug Budget 2019
- Zeitplan und Projektorganisation
- Technischer Bericht vom 5.9.2018
- Übersichtsplan vom 29.6.2018
- Pflichtenheft für Submission vom 5.9.2018
- Allgemeine Submissionsbedingungen
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (LS 724.112)